

Kindesunterhalt (Zahlung der Kindergartenbeiträge u.a.)

Der BGH hat mit seinem soeben veröffentlichten Urteil, von dem es bisher nur eine Pressemitteilung gab, seine bisherige Rechtsprechung zu der Kostentragung der Kindergartenbeiträge und vergleichbare Aufwendungen geändert. Kindergartenkosten stellen nunmehr grundsätzlich einen Mehrbedarf des Kindes dar. Dies umfasst auch - im Gegensatz zur bisherigen gegenteiligen Auffassung - die Beiträge für den halbtägigen Kindergartenbesuch.

Auch in höheren Unterhaltsbeträgen, die über die Gruppe 1 der Düsseldorfer Tabelle hinausgehen, sind Kindergartenbeiträge nicht mehr teilweise enthalten.

Dies gilt nicht nur für künftige Auseinandersetzungen über die Kindergartenbeiträge, sondern auch für die Zeit vor dem 31.12.2007.

Von den Kindergartenkosten, die als Mehrbedarf von einem Elternteil oder beiden Elternteilen zu decken sind, ist der ersparte Verpflegungsaufwand abzuziehen.

Der alsdann verbleibende Kindergartenbeitrag - unter Abzug des Verpflegungsaufwandes - ist anteilig von den Eltern nach ihren Einkommensverhältnissen aufzubringen, wobei - ebenso wie beim Volljährigenunterhalt - bei jedem Elternteil zunächst ein Sockelbetrag in Höhe des angemessenen Selbstbehaltes abzuziehen ist.

Verbleibt bei einem Elternteil lediglich der Sockelbetrag, so muss der andere Elternteil die Kindergartenkosten alleine tragen.